



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Detlef Buder (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Bildung und Kultur

Planstellenzuweisungsverfahren 2011/2012

1. Trifft es zu, dass die Landesregierung bei der Planstellenzuweisung die Versorgung der Gemeinschafts- und Regionalschulen auf 33 Lehrerwochenstunden pro Klasse reduzieren will?
Falls nicht, welche Lehrerwochenstundenzahl will die Landesregierung zur Unterrichtsversorgung der
- a) Regionalschulen
 - b) Gemeinschaftsschulen
- nach dem jetzigen Planungsstand festsetzen?

Antwort:

Nein, die Planstellenzuweisung für Regional- und Gemeinschaftsschulen soll auch künftig so berechnet werden, dass bei einer Lerngruppengröße von 25 Schülerinnen und Schülern die Erfüllung der Stundentafel für die jeweilige Jahrgangsstufe der Schulart ermöglicht wird. Darüber hinaus ist vorgesehen, den Regionalschulen je Lerngruppe zwei und den Gemeinschaftsschulen drei Lehrerwochenstunden für Zwecke der Förderung und Differenzierung zuzuweisen. Bei der Planstellenzuwei-

sung würden damit für die Jahrgangsstufen 5 und 6 der Regionalschulen 32 Stunden und in denen der Gemeinschaftsschulen 33 Stunden zugrunde gelegt. Für die Jahrgangsstufen 7 bis 10 wären es bei den Regionalschulen 34 bzw. bei den Gemeinschaftsschulen 35 Stunden.

2. Sind beginnend mit dem Schuljahr 2011/12 Veränderungen an den Stundentafeln der Regional- und Gemeinschaftsschulen geplant? Wenn nicht, in welchem Maße dürfen die Schulen selbst davon abweichen?

Antwort:

Es ist keine Änderung des Erlasses über die Kontingentstundentafeln geplant. Die Entscheidung über die Bildung der Lerngruppen und über die Unterrichtsverteilung liegt wie bisher in der Kompetenz der Schule. Sie muss in eigener Verantwortung dafür Sorge tragen, dass ein ausreichendes Unterrichtsangebot für alle Schülerinnen und Schüler gewährleistet ist und dass die Stundentafel nur in Ausnahmefällen unterschritten wird. Nach den seit dem Schuljahr 1994/95 geltenden Regelungen ist eine Unterschreitung der Stundentafel von bis zu 10% in Eigenverantwortung des Schulleiters möglich. Dabei gilt als Richtwert, dass das Unterrichtsfehl nicht mehr als eine Wochenstunde pro Fach und Lerngruppe betragen soll.

3. Wird es künftig Zuschläge für I-Klassen und bildungsganggemischte Klassen geben?

Antwort:

In den Planstellenzuweisungserlassen des Bildungsministeriums sind für die allgemein bildenden Schulen bisher keine besonderen Zuschläge für bildungsganggemischte Klassen festgelegt worden. Allerdings gibt es hier die Möglichkeit der Verringerung der Schülerzahl bei der Lerngruppenbildung (s. Antwort zu Frage 4).

Was Integrationsmaßnahmen anbetrifft, besteht schulartübergreifend Übereinkunft, möglichst über einen Klassenfrequenzausgleich die Erfüllung der Stundentafel auch für I-Klassen sicher zu stellen. Hierbei wird berücksichtigt, dass bei Integrationsmaßnahmen die Lerngruppengröße bis auf 20 Schülerinnen und Schüler herabgesetzt werden kann.

4. Welche Klassengrößen sollen I-Klassen und Klassen mit Kindern mit anerkanntem sonderpädagogischem Förderbedarf nach Auffassung der Landesregierung haben?

Antwort:

Es gibt keine absolute schulrechtliche Festlegung zur Größe der Lerngruppen, in denen auch Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden. Im Erlass „Aufnahmeverfahren an weiterführenden allgemein bildenden Schulen für das Schuljahr 2010/11“ vom 15. Januar 2010 wird jedoch die Entscheidungsbefugnis erteilt, die Lerngruppengröße unter bestimmten Umständen zu verringern, z.B. an Schulen, an denen schularbedingt auf unterschiedlichen Anforderungsniveaus unterrichtet wird oder bei integrativ zu beschulenden Kindern. In der Praxis hat sich bei I-Maßnahmen eine Lerngruppengröße von insgesamt etwa 20 bis 24 Schülerinnen und Schülern bewährt. In der Regel befinden sich in solchen Lerngruppen drei bis fünf Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (s. auch Antwort zu Frage 3).

5. Wird es Zuschläge für den Wahlpflichtunterricht geben? Wenn nicht, aus welchem Grund?

Antwort:

Bisher wurden kein besonderer Zuschlag für den Wahlpflichtunterricht an Gesamt-, Gemeinschafts- und Regionalschulen gewährt. Wie dem Wahlpflichtunterricht und seinen spezifischen Anforderungen künftig bei der Planstellenzuweisung Rechnung getragen werden kann, ist Gegenstand noch nicht abgeschlossener Beratungen im Bildungsministerium. Deshalb kann zum jetzigen Zeitpunkt dazu keine Aussage getroffen werden.

6. An welchen Schulen sollen nach Auffassung der Landesregierung die Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensstörungen vorrangig beschult werden?

Antwort:

Grundsätzlich werden Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten im sozial-emotionalen Bereich in allen Schulen unterrichtet.